
Studiengang “Katholische Theologie” (Mag. Theol.)

Profil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Bewertung	3
Mitglieder der Gutachtergruppe	4
Regelstudienzeit	4
Erstakkreditierung.....	4
Gutachterbericht: Akkreditierungsverfahren an der Universität Augsburg „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)	5
I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	5
II. Ausgangslage.....	6
1. Kurzportrait der Hochschule und Einbettung des Studienganges.....	6
III. Darstellung und Bewertung	7
1. Ziele [vgl. Kriterien AR 2.1, 2.2, 2.11, ggf. 2.10]	7
1.1 Einbettung und Kontext zur Universität	7
1.2 Überfachliche und fachliche Ziele	7
1.3 Profil	8
1.4 Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zur Teilhabe, soziale Kompetenzen	9
1.5 Quantitative Ziele, Zielgruppen.....	10
1.6 Berufsbefähigung, Praxisorientierung.....	10
1.7 Chancengleichheit und Frauenförderung.....	11
1.8 Resümee	12
2. Konzept [vgl. Kriterien AR 2.3, 2.4, 2.10].....	13
2.1 Aufbau	13
2.2 Modularisierung, ECTS.....	14
2.3 Lernkontext, Praktika, Externitas, Anerkennung.....	15

2.4 Transparenz, Betreuung	16
2.5 Resümee	17
3. Implementierung [vgl. Kriterien AR 2.5, 2.6, 2.7, 2.8]	18
3.1 Ressourcen	18
3.2 Organisations- und Entscheidungsprozesse	19
3.3 Kooperation, Vernetzung	20
3.4 Zugangsvoraussetzungen, Anforderungsprofil	20
3.5 Prüfungssystem	21
3.6 Resümee	22
4. Qualitätsmanagement [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 2.9, ggf. 2.10]	23
4.1 Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	23
4.2 Bewertung	23
4.3 Resümee	25
5. Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung ..	25
Beschlussfassungen zum Akkreditierungsverfahren an der Universität Augsburg „Katholische Theologie“ (Mag. theol.).....	28
1. Beschlussfassung Akkreditierung.....	28
2. Teilrevision der Beschlussfassung vom 15. März 2013:	32
3. Auflagenerfüllung:.....	33

Profil des Studiengangs

Der bisherige Diplomstudiengang Katholische Theologie wird durch den modularisierten Studiengang zum akademischen Grad „Magister Theologiae“ abgelöst. Im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden auf hohem Reflexionsniveau anhand philosophischer, (kirchen-)geschichtlicher, biblischer, systematischer und praktischer Herangehensweisen theologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt. Die THF Augsburg will Studierenden¹ zu hermeneutischen Kompetenzen, zur vernünftigen Reflexion komplexer theologischer Fragestellung und des von der Kirche bezeugten Glaubens an Gott, zur Qualifikation zum kirchlichen wie außerkirchlichen Beruf befähigen. Ein besonderes Profilvermerkmal stellt an der THF Augsburg die „Theologie des Geistlichen Lebens“ dar.

Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte: in eine einjährige Theologische Grundlegung, in eine zweijährige Aufbauphase und in eine zweijährige Vertiefungsphase. Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und/oder Hebräisch sind Studienvoraussetzung.

Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang vermittelt auf hohem Niveau einen breiten Zugang zu theologischen Themen und zur „Theologischen Anthropologie und Wertorientierung“ in christlicher Perspektive. Der Studiengang entspricht den kirchlichen Anforderungen für die Priesterbildung und eignet sich dank eines umfangreichen Qualifizierungsprogramms gleichermaßen für andere kirchliche wie nichtkirchliche Berufsfelder. Die gute Betreuungsrelation sowie ein vielfältiges Engagement in Forschung und Lehre sorgen für sehr gute Studienbedingungen.

¹ Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Mitglieder der Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Norbert Clemens **Baumgart**, Universität Erfurt, Katholisch-Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Exegese und Theologie des Alten Testaments
- Prof. Dr. Gisela **Muschiol**, Universität Bonn, Katholisch-Theologische Fakultät, Institut für Kirchengeschichte
- Prof. Dr. Hans-Joachim **Sander**, Universität Salzburg, Dogmatik
- Prof. Dr. Stefan **Böntert**, Ruhr-Universität Bochum, Katholisch-Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft
- Ulrike **Gentner**, Dipl. Theol., Dipl. Päd., Stellv. Direktorin Heinrich Pesch Haus, Ludwigshafen (*Teilnahme kurzfristig verhindert, Begutachtung auf Aktenlage*)
- Regens Dr. Cornelius **Roth**, Bischöfliches Priesterseminar der Diözese Fulda
- Herr Dennis **Brenner**, Studium der katholischen Theologie und wissenschaftlichen Politik (LA Gym), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Regelstudienzeit

10 Semester

Erstakkreditierung

Mit Auflagen und Empfehlungen am 15.03.2013. Akkreditiert bis 30.09.2014.

Feststellung der Erfüllung der Auflagen am 21.03.2014. Akkreditiert bis 30.09.2018

Gutachterbericht: Akkreditierungsverfahren an der Universität Augsburg „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Eingang der Selbstdokumentation: 15.07.2012

Datum der Vor-Ort-Begehung: 6./7.12.2012

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Barbara Reitmeier M.A.

Beschlussfassungen der Akkreditierungskommission am: 15.03.2013; 12.09.2013; 21.03.2014

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Norbert Clemens **Baumgart**, Universität Erfurt, Katholisch-Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Exegese und Theologie des Alten Testaments
- Prof. Dr. Gisela **Muschiol**, Universität Bonn, Katholisch-Theologische Fakultät, Institut für Kirchengeschichte
- Prof. Dr. Hans-Joachim **Sander**, Universität Salzburg, Dogmatik
- Prof. Dr. Stefan **Böntert**, Ruhr-Universität Bochum, Katholisch-Theologische Fakultät, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft
- Ulrike **Gentner**, Dipl. Theol., Dipl. Päd., Stellv. Direktorin Heinrich Pesch Haus, Ludwigshafen (*Teilnahme kurzfristig verhindert, Begutachtung auf Aktenlage*)
- Regens Dr. Cornelius **Roth**, Bischöfliches Priesterseminar der Diözese Fulda
- Herr Dennis **Brenner**, Studium der katholischen Theologie und wissenschaftlichen Politik (LA Gym), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Gäste:

- STS a.D. Dr. Johann Komusiewicz, Akkreditierungskommission AKAST
- PD Dr. Salvatore Loiero, Geschäftsführer AKAST

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule und Einbettung des Studienganges

Die Universität Augsburg wurde 1970 gegründet und verfolgt seitdem den schrittweisen Ausbau zur Volluniversität. Aktuell sind etwa 17000 Studenten an sieben Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Juristische Fakultät, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philologisch-Historische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Angewandte Informatik) immatrikuliert.

Die Universität Augsburg versteht sich von jeher als „Reformuniversität“ und steht aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Weiterentwicklung akademischer Studienorganisation und Lehre stets mit besonderer Offenheit gegenüber (SD S 3).

Dies spiegelt sich auch in den drei fakultätsübergreifenden Profildfeldern „Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“, „Naturwissenschaften und neue Technologien“ sowie „Lehrerbildung“ wider.

Der vorliegende Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) wird seit dem 1. Oktober 2011 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg (im Folgenden: KThF) angeboten. Neben dem Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) führt die KThF zudem das gesamte Spektrum an Lehramtsstudiengängen in Katholischer Religionslehre durch. Ebenfalls kann das Fach Katholische Theologie im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert werden. Die KThF bietet zudem noch den interdisziplinären Studiengang Umweltethik (M.A.) an.

III. Darstellung und Bewertung

1. Ziele [vgl. Kriterien AR2 2.1, 2.2, 2.11, ggf. 2.10]

1.1 Einbettung und Kontext zur Universität

Die KThF ist generell bestrebt, „die Stärkung eines an humanen, christlichen Werten orientierten Profils der Universität Augsburg im Sinn des erwähnten Mottos ‚scientia et conscientia‘ zu unterstützen“ (SD 7).

An der Universität Augsburg wird besonderer Wert auf „Kompetenzzentren“ gelegt, deren Fortschreibung allerdings noch unklar ist. Daher kann auch erst in den nächsten Zielvereinbarungen die konzeptionelle Mitwirkung der KThF geregelt werden. Derzeit beteiligt sich die KThF am „Kompetenzzentrum für Kultur [sic] und Bildungswissenschaft als gemeinsamen Lehr- und Forschungsverbund“ (SD 5), das nicht zuletzt als Institution zur Generierung von Drittmitteln angesehen und möglicherweise durch die Universitätsleitung einer Neuformatierung unterzogen wird. Die Kompetenzzentren gelten als Erfolgsgeschichten und die Vernetzung der Kultur- und Bildungswissenschaften wird eine basale Zielperspektive innerhalb der Universität bleiben. Dies sollte nach Eindruck der Gutachtergruppe die Kooperationsbestrebungen der KThF weiter fördern, besonders auch in Bezug auf das Lehramtsangebot an der Universität als auch auf den Ausbau des Forschungsprofils „Interdisziplinäre Gesundheitsforschung“.

1.2 Überfachliche und fachliche Ziele

Der vorliegende Studiengang soll gemäß der KThF „zur Übernahme unterschiedlicher Berufe im Bereich der katholischen Kirche“ (SD 9) befähigen, also pluralitätsfähig sein.

Die KThF hat sich hierfür überfachliche Ziele im Rahmen ihrer Universität und deren eigener Fokussierung gesetzt, wie: hermeneutische Kompetenzen, vernünftige Reflexion komplexer theologischer Fragestellung und des von der Kirche bezeugten Glaubens an Gott, Qualifikation zum kirchlichen wie außerkirchlichen Beruf, aber auch zur Promotion. Hieraus formuliert sie einen besonderen Profilspruch ihrer fachlichen Ziele. Dieser Profilspruch orientiert sich daran, „dass trotz der historisch entstandenen Ausdifferenzierung in zahlreiche Teildisziplinen die katholische Theologie eine innere Mitte besitzt und auf eine Synthese abzielt, die nicht allein durch eine additive Aneinanderrei-

hung von Wissensstoffen vermittelt werden kann. Vielmehr soll den Studierenden die Zuordnung der vielen Einzelelemente zur Ganzheit der Theologie von der Mitte des in seiner Vielfalt einen Glaubens her einleuchtend werden“ (SD 8f).

Aus diesem Grund legt die Fakultät Wert darauf, dass der Studiengang „mit einem anwendungs- oder einem forschungsorientierten Schwerpunkt studiert werden“ (SD 9) kann und dass „durch den Magisterabschluss“ festgestellt werden soll, „ob der/die Kandidat/in über vertiefte Fachkenntnisse in allen Bereichen der Katholischen Theologie verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbstständig und kritisch zu arbeiten“ (ebd.).

Der vorliegende Studiengang ersetzt seit 01.10.2011 sowohl inhaltlich als auch strukturell den früheren Diplomstudiengang Katholische Theologie.

1.3 Profil

Ausdrücklich möchte die Gutachtergruppe hervorheben, dass der Profilspruch der KThF und die von ihr gesetzten Ziele ambitioniert und geeignet sind, der wissenschaftlichen Theologie den Standort Augsburg zu sichern. Dieser Wille ist sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden zu spüren. Besonders die Studierenden sehen einen Standortvorteil darin, dass die KThF im Kontext der Gesamtuniversität einen guten Ruf besitzt, auch im Hinblick auf die Lehrerausbildung.

Der besondere Profilspruch des Studiengangs an der KThF geht von einer Ganzheit der Theologie in Gestalt einer Mitte aus, „den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen“ (SD S 9). Die Gutachtergruppe anerkennt diesen von der KThF gesetzten Profilspruch. Sie stellt allerdings die Frage, warum die Fakultät den Studiengang ebenso bewusst und entschieden stark an der traditionellen Fächerorientierung des Diplomstudiengangs Katholische Theologie ausgerichtet hat und die durch die Studienstrukturreform ermöglichten Chancen neuer Vernetzungen der Fächer nachrangig stellt. Gerade wenn von einer inneren Mitte gesprochen und für das Studienkonzept ausgegangen wird, müsste dies die Eigendynamik der Fächerorientierung relativieren, während sich im vorliegenden Studiengang eine eher unverbundene Pluralität einstellt.

² Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Als Spezifikum wird von der KThF die Profilbildung durch die „Theologie des Geistlichen Lebens“ benannt, die durch eine Juniorprofessur vertreten wird. Sie gilt als Synthesedisziplin und soll aus Sicht der Fakultät weiter ausgebaut werden. Es wird betont, dass es einer Profilbildung bedarf, zu der „das Fach ‚Theologie des Geistlichen Lebens‘“ (SD 12) besonders beitragen soll, weil es die Vermittlung von Einzelinhalten und offenbarungstheologisch vorgegebener Mitte theologischen Reflexion auf seine spezifische Weise unterstützt (vgl. ebd.). Von ihm erwartet die KThF, gegenüber dem Angebot anderer Fakultäten besonders hervorgehoben zu werden (vgl. SD 17f). Die Gutachtergruppe unterstützt dies ausdrücklich, kann aber nicht nachvollziehen, dass dieses Fach in der Abschlussprüfung (vgl. § 23 PO) nicht und in den zu absolvierenden Modulen (MThM-10, MThM-23 und MThM-32b) nur eingeschränkt berücksichtigt wird. Als Alleinstellungsmerkmal der KThF empfiehlt die Gutachtergruppe, diesen Schwerpunkt weiter zu entwickeln und ihn auch in die Abschlussprüfung (MThM-34) zu implementieren, um so das Fach und den Lehrstuhl im Zuge der Profilbildung zu stärken.

1.4 Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zur Teilhabe, soziale Kompetenzen

Für die Umsetzung ihrer Ziele benennt die KThF eine ganze Reihe von Aktivitäten und Einrichtungen (SD 14-15, Beratungsnetz und berufsqualifizierende Weiterbildungsmöglichkeiten). Für die notwendige Vermittlung der notwendigen Kompetenzen über die allgemein notwendigen akademischen Praktiken hinaus sieht der Studiengang ein Wahlpflichtmodul „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen (I und II)“ (SD 16) vor. Die KThF legt ausdrücklich „Wert auf die Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements, das bei vielen Theologiestudierenden auf Grund zahlreicher ehrenamtlicher Tätigkeiten in Pfarrgemeinden, Vereinen und Verbänden sowieso in einem überdurchschnittlichen Maß ausgeprägt ist“ (SD 16). Darüber hinaus sieht die KThF die Möglichkeit der notwendigen Flexibilität von einer „je semesterbezogene[n] Erweiterung des bereits im Modulhandbuch vorgesehenen Basisprogramms“ (SD 16).

Grundsätzlich umfasst die Bildungskonzeption der KThF neben der wissenschaftlichen Ausbildung spirituelle, soziale und pastorale Kompetenzen, die für die Ausbildung zukünftiger Priester von großer Bedeutung sind. Der Studiengang befähigt also Absolventen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den „kirchlichen Berufsfeldern“ (Priester, Pastoralreferent). Die Gutachtergruppe sieht allerdings aufgrund der inneruniversitären Vernetzung der KThF (besonders mit den Kultur- und Bildungswissenschaften) eine große Chance für den Studienstandort Augsburg, stärker auf solche Kompetenzprofile hinzuarbeiten, die zukünftigen Theologen – innerhalb wie außerhalb der klassischen pastoralen Berufsfeldern – personale Kompetenz, soziale Kompetenz, Fachkompetenz und Methodenkompetenz vermitteln, wie Angebote zu Projektmana-

gement, zielorientiertem Führen, Grundlagen betriebswirtschaftlicher Kompetenz oder die Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

1.5 Quantitative Ziele, Zielgruppen

Die im Wintersemester 2012/2013 erfolgten 20 Immatrikulationen rechnet die Fakultät „auf fünf Studienjahre eine quantitativ ähnliche Nachfrage [...] wie im bisherigen Diplom“ (SD 19) hoch und kommt entsprechend auf 50 bis 80 Immatrikulierte. Zur Erreichung dieses quantitativen Ziels setzt die KThF bewusst auf die „enge Ausrichtung der Studienordnung an den Kultusministervorgaben und den Beschlüssen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages“ (SD 18) und „die Einbeziehung aktueller kirchlicher und rechtlicher Vorgaben“ (SD 19), die nach Aussagen der KThF aufgrund der späten Einführung des Studiengangs besonders zur Beachtung kommen. Die Studierenden sind Kandidaten für das Priesteramt, für den Dienst als Pastoralreferent, aber auch für künftige Theologen, die ihre Einsatzfelder in außerkirchlichen bzw. nichttheologischen Bereichen sehen.

Die Gutachtergruppe gibt hier schon zu bedenken, dass die Anzahl der zu absolvierenden Module (32 statt 23) sowie der zu absolvierenden Semesterwochenstunden (194/195 statt 180) nicht nur eine Abweichung von den „Kirchlichen Anforderungen“ darstellt sondern auch für die Generierung neuer Studierender ein Problem werden könnte: Besonders aus studentischer Perspektive könnte sich der Studiengang „Mag. theol.“ an der KThF als in der Regelstudienzeit kaum leistbar darstellen.

1.6 Berufsbefähigung, Praxisorientierung

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass im Zuge der Berufsorientierung die Praktika, welche die Seminaristen im Laufe ihrer Seminarzeit absolvieren müssen, in die Module des vorliegenden Studiengangs integriert wurden. Dies betrifft v.a. die Wahlpflichtmodule MThM-20a (Sozial- oder Jugendpraktikum), MThM-20b (Rhetorik/Stimmbildung), MThM-31a (Gemeindepraktikum), MThM-32a (Rhetorik/Stimmbildung II), MThM-32b (Praktische pastorale Kompetenz) sowie das Pflichtmodul MThM-19 (Schulpraktikum). Bei der Darstellung der Praktika ist allerdings im Modulhandbuch der Workload der einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitung, Durchführung, Reflexion) nicht nachzuvollziehen. Studierende können damit nicht abschätzen, was von ihnen wann erwartet wird. Hinzu kommt, dass nicht genau geregelt ist, welche Kompetenzen bei der Durchführung der Praktika z.B. dem Regens zukommen und welche dem Modulverantwortlichen. So geht z.B. nicht klar hervor, wer den Studierenden während seinem Praktikum begleitet oder wer das Auswertungsgespräch verantwortet.

Die Gutachtergruppe regt an, die Module MThM-20b und MThM-32a (Rhetorik/Stimmbildung I+II) auch für Studierende außerhalb des Priesterseminars zu öffnen (z.B. für Bewerberkreis und andere). Generell könnte eine Öffnung der angebotenen Praktika durch engere Kooperationen mit der KHG oder dem gesamtuniversitären Career Service (SD 15) möglich werden.

Weiterhin möchte die Gutachtergruppe zu bedenken geben, dass in den Praxismodulen der Fokus der Praktikumsmöglichkeiten nicht nur auf pastorale und/oder karitative Berufsfelder gerichtet bleiben sollte. Die Praktikumsmöglichkeiten sollten ebenso für solche Berufsfelder geöffnet werden, die den Studierenden auch für Berufe außerhalb des kirchlichen Kontextes Kompetenzen vermitteln. Denkbar wäre ein Wirtschafts- oder Industriepraktikum, ein Praktikum in einer staatlichen Verwaltung oder bei einer Unternehmens- oder Personalberatung. Hierfür könnte die KThF bspw. eine engere Interdisziplinarität mit dem an der Universität Augsburg angebotenen MBA-Studium „Unternehmensführung“ suchen. Studierenden wäre es dadurch möglich, z.B. Kompetenzen im Projektmanagement zu generieren, wie etwas das Wissen, was ein Projekt ist oder auch Phasen und Organisationsformen eines Projekts. Diese Kompetenzen aber auch interkulturelle Aspekte sind in vielfältigen Arbeitskontexten erforderlich.

Bezüglich der Implementierung der Praktika in die von den „Kirchlichen Anforderungen“ empfohlenen Module M15 und M23 sieht es die Gutachtergruppe aufgrund des damit verbundenen zeitlichen Mehraufwands für Studierende als unabdingbar an, zur deren Entlastung auf eine maßvolle Reduzierung der SWS der klassischen Fächer hinzuwirken.

1.7 Chancengleichheit und Frauenförderung

An der Universität Augsburg gibt es zahlreiche Vereinbarungen, Initiativen und Einrichtungen, die sich der Themen „Gleichstellung“, „Geschlechtergerechtigkeit“, „Frauenförderung“, „Familien- oder Elternfreundlichkeit“ oder „Berufseinstieg“ effizient annehmen. Teilzeitstudien werden ermöglicht und durch Einrichtungen der Universität unterstützt (SD 62-65).

In ihrer Selbstdokumentation beruft sich die KThF auf die „Zielvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der KThF zum Thema Gleichstellung“, die am 19.01.2011 beschlossen wurden. Alle an der Universität Augsburg entwickelten und implementierten Konzepte zur Förderung und Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bejaht die KThF vollinhaltlich und trägt sie mit. Die Zugänge zu den Räumen der Fakultät und des Studienbetriebes sind barrierefrei oder für Menschen mit Behinderung gut erreichbar. Verschiedene Behindertenbeauftragte an der Universität und

Fakultät üben ihre Funktionen aus (SD 66).

Die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden berücksichtigt und z.B. in der PO § 26 (Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit) und § 27 (Nachteilsausgleich) geregelt.

1.8 Resümee

Aus der Selbstdokumentation, dem vorgelegten Modulhandbuch und der Prüfungsordnung wird ersichtlich, dass der Studiengang hinsichtlich der formalen Zielvorgaben im Blick auf die rechtlich verbindlichen Verordnungen und kirchlichen Vorgaben die erforderlichen Voraussetzungen des modularisierten Studiengangs „Mag. theol.“ im Wesentlichen erfüllt. Die Qualifikationsziele (fachlich, überfachlich, sozial, zivilgesellschaftlich und spirituell) sind definiert, sinnvoll und angemessen und entsprechen weitgehend den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (Rahmenordnung für die Priesterbildung von 2003, Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie von 2006), ihre Einordnung entspricht dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele des vorliegenden Studienganges „Katholische Theologie (Mag. theol.)“ sind in der Selbstdokumentation, in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen niedergelegt.

Die Gutachtergruppe hält allerdings fest, dass bei der Umsetzung der formalen Zielvorgaben die „Kirchlichen Vorgaben“ nicht im selben Maß wie die staatlichen und universitätsinternen Vorgaben zur Modularisierung der Studiengänge berücksichtigt wurden, was besonders an der Anzahl der Pflicht-Semesterwochenstunden, der Anzahl der Module und der dem studentischen Arbeitsaufwand nicht gerecht werdenden Würdigung/Kreditierung der Berufsorientierung bereits ausgeführt wurde.

Nach Meinung der Gutachter ist der modularisierte Studiengang unter zu starker Orientierung am auslaufenden Diplomstudiengang konzipiert, was sich besonders in der nicht konsequent durchgeführten Implementierung des zu begrüßenden Profilvermerkmals „Theologie des Geistlichen Lebens“ niederschlägt.

2. Konzept [vgl. Kriterien AR 2.3, 2.4, 2.10]

2.1 Aufbau

Der Studiengang „Katholische Theologie (Mag. theol.)“ ersetzt als theologisches Vollstudium den bisherigen modularisierten Diplomstudiengang. Wie in den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007) vorgesehen, liegt ein grundständiger Studiengang vor.

Der Studiengang verteilt sich auf 10 Semester und erreicht 300 ECTS-Punkte, wobei einem ECTS-Punkt 30 Stunden Workload zugewiesen werden. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist der Studiengang strukturiert in eine Grundlegungsphase (Semester 1 - 2; 60 ECTS-Punkte), eine Aufbauphase (Semester 3 - 6; 120 ECTS-Punkte) und eine Vertiefungsphase (Semester 7 - 10; 120 ECTS-Punkte) und folgt somit dem Grundsatz des aufbauenden Lernens.

Der vorliegende Studiengang umfasst 34 Pflichtmodule (MThM-1 – MThM-34), darunter die Module „Theologie im Diskurs I und II - Seminarmodule“ (MThM-16 - MThM-18 bzw. MThM-29 - MThM-30) und die Wahlpflichtmodule (MThM-20 und MThM-32). Die Abschlussarbeit (MThM-33 Magisterarbeit) und die Studienabschlussprüfungen (MThM-34) werden als eigene Module gewertet und entsprechend kreditiert (25 bzw. 5 ECTS-Punkte).

Die Module der Grundlegung (MThM-1 - MThM-5) sind primär fachbezogen, MThM-6 beinhaltet die „Theologische Methodenkompetenz“. Die Module der Aufbauphase (MThM-7 - MThM-18) sind primär thematisch und interdisziplinär, die der Vertiefungsphase (MThM-21 - MThM-30) wieder primär fachbezogen. Teil der Aufbauphase sind die Module MThM-16 - MThM-18 „Theologie im Diskurs I - Seminarmodule“. Ebenso Teil der Aufbauphase ist das Pflichtmodul MThM-19 „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikation I – Schulpraktikum“ und ein weiteres Wahlpflichtmodul zur „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikation I“ (MThM-20), wo gemäß Modulhandbuch 6 Teilmodule (MThM-20a – MThM-20f) zur Wahl gestellt werden, aus denen zwei gewählt werden müssen. Teil der Vertiefungsphase sind die Module MThM-29 - MThM-30 „Theologie im Diskurs II - Seminarmodule“, das Pflichtmodul MThM-31 „Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen II“ mit drei Teilmodulen und ein weiteres Modul zur „Berufsori-

entierung und Schlüsselqualifikation II“ (MThM-32) mit drei Teilmodulen, aus denen zwei gewählt werden müssen.

Die vorgesehenen Praktika (Schulpraktikum und weitere Praktika) sind in den Modulen MThM-19, MThM-20, MThM-31 und MThM-32 verortet. Für diese Konzeption, die von den „Kirchlichen Vorgaben“ abweicht, wurde der Gutachtergruppe keine nachvollziehbare Begründung gegeben. Die Praktika sind in den von den „Kirchlichen Anforderungen“ vorgesehenen Modulen M15 und M23 zu verorten.

Neben der vergleichsweise hohen Anzahl von Modulen ist weiterhin auffällig, dass für den erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens 194/195 Semesterwochenstunden erforderlich sind. Auf Nachfrage erklärte die Fakultät, dass ihr Ansatz war, die 180 SWS der „Kirchlichen Anforderungen“ zu gewährleisten, allerdings darin nicht die SWS für Schlüsselqualifikationen, Schwerpunktbildungen und Seminare aufzunehmen. Von dieser Fokussierung ausgehend werden von der KThF die objektiv vorhandenen Abweichungen von den „Kirchlichen Anforderungen“ (194/195 statt 180 SWS) nicht als solche verstanden, da die fachwissenschaftliche Aufteilung der SWS den „Kirchlichen Anforderungen“ genüge. Dieser Argumentation kann sich die Gutachtergruppe nicht anschließen, vor allem im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit des Studiums zumindest im deutschsprachigen Raum sowie eine Förderung der Studierbarkeit. Die betrifft auch die erhebliche Abweichung von der Modulaufteilung der Kirchlichen Anforderungen. Diese Abweichungen bringen zudem nach Meinung der Gutachter auch eine im Vergleich erhöhte Prüfungsbelastung mit sich. Die Anzahl der Pflicht-Semesterwochenstunden muss reduziert und stärker an die Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ angeglichen werden. Die Gutachter gehen davon aus, dass sich auf diese Weise die Anzahl der Module reduzieren wird und die Modulaufteilung besser auf die „Kirchlichen Anforderungen“ hin abgestimmt werden kann.

2.2 Modularisierung, ECTS

Der Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) ist zum 1.10.2011 als Magisterstudiengang eingerichtet worden. Die Analyse des eingereichten Studienkonzeptes verdeutlicht das Anliegen der KThF, den unterschiedlichen, zum Teil nicht ganz kompatiblen Vorgaben gerecht zu werden.

Nach Meinung der Gutachtergruppe sind allerdings die Module des vorliegenden Studiengangs entsprechend der Logik der herkömmlichen Fächerbevorzugung eindeutig fächerorientiert und das modularisierte System, das die inneren Bezüge der Fächer stärkt, wird entsprechend auch nur bedingt sichtbar. Zu den einzelnen Modulen werden im Handbuch die Inhalte und die Lernziele/Lernergebnisse dezidiert mit Blick auf die

beteiligten Fächer ausgewiesen. Zumindest bei den Zielen/Ergebnissen ist für die Gutachtergruppe eine kompetenzorientierte Verschränkung angebracht, die stärker das Modul als Einheit hervorheben sollte. Nach Meinung der Gutachtergruppe sollten daher die Lernziele stärker von der im gesamten Modul erworbenen Kompetenz her und nicht ausschließlich von der auf das Fach bezogenen Kompetenz formuliert werden, um so die innere Einheit der Module (vor allem der Aufbauphase) zu stärken.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, bedauert die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang, dass das sehr zu begrüßende Profilvermerkmal „Theologie des geistlichen Lebens“ nicht Teil der Abschlussprüfung ist.

Das Modulhandbuch weist nach Meinung der Gutachtergruppe noch einige leicht behebbare Mängel auf. Es kann jedes Jahr, jedes Semester verändert werden, was zum einen eine große Flexibilität erlaubt, aber auch eine klare Verlässlichkeit und Transparenz des Studienganges behindert. Auch müsste eigentlich zu Beginn eines Moduls und nicht zu Beginn des Semesters verbindlich geklärt werden, welche Art von Prüfungen die Studierenden erwarten. Es wurde der Gutachtergruppe im Gespräch mit den Verantwortlichen glaubhaft versichert, dass Studierende Vertrauensschutz genießen und jedes Modul so wie begonnen auch zu Ende studieren bzw. die Prüfung in der zu Beginn des Moduls bekannt gegebenen Form ablegen können. Diese Praxis ist nur noch an geeigneter Stelle transparent zu machen.

Im Modulhandbuch wird jedem Modul ein Modulbeauftragter zugewiesen, was begrüßungswert ist. In den Gesprächen schien es, als ob die Diskussion über die Aufgaben der Modulbeauftragten, worunter u.a. auch die Durchführung der Modulprüfungen zählt, noch nicht abgeschlossen ist.

Die Gutachtergruppe konstatiert, dass gemäß universitärer Vorgaben die Modulbeschreibungen keine dezidierte Listung der Workloadbestandteile (Vorbereitungszeit, Durchführung, Nachbereitungszeit) enthalten. Diese Beschreibung wäre jedoch wünschenswert, um den Studierenden Orientierung und Transparenz zu ermöglichen, bei den Praktika ist dies unumgänglich.

2.3 Lernkontext, Praktika, Externitas, Anerkennung

Als Unterrichtsformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Kurse, Seminare, Praktika, Exkursionen, Tutorien, Tagungen. Eine ausreichende Variabilität der Lernkontexte ist damit gegeben (SD 46 - 48).

Die Problematik der Verortung und Kreditierung der im Studiengang verankerten Praktika wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt. Die Studierenden werden bei der Suche

nach Praktika und Beschäftigungsmöglichkeit

en sowie bei der Organisation der Auslandssemester bzw. „Freisemester“ unterstützt. Die Organisation erfolgt hier vor allem durch das Priesterseminar und das Mentorat. Die Gutachter begrüßen dies, sehen allerdings weitere Chancen darin, Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten über und bei der Suche nach anderen Praktikumsmöglichkeiten auszubauen, vor allem durch die Vernetzung mit den Human- und Kulturwissenschaften.

Was die Regelung der externen Semester im 3. Jahr des Studiums betrifft, ist zu begrüßen, dass die KThF sich um die Vorbereitung einer solchen Möglichkeit kümmert und den Studierenden damit eine gewisse Planungssicherheit an die Hand gibt (SD 45f). Die Anerkennung der im Freijahr abgelegten Module und Modulteilprüfungen werden - soweit dies erkennbar war – flexibel und problemlos gehandhabt, individuell zugeschnittene Ergänzungsprüfungen sollten sich jedoch im erträglichen Rahmen halten. Außerdem sollte erwogen werden, die Anrechnungspraxis auch im Hinblick auf noch folgende Studienabschnitte anzuwenden.

Der Prüfungsausschuss (vgl. PO § 14) ist für die Anerkennung außerhochschulisch und von anderen universitären Einrichtungen erworbener Leistungen zuständig. Gemäß der Lissabon-Konvention werden extern erworbene Kompetenzen anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Im Sinne einer Stärkung der (internationalen) Mobilität empfehlen die Gutachter, die Anerkennungspraxis weiterzuentwickeln und auch die Begründungspflicht (Beweislastumkehr) bei Nicht-Anerkennung von extern erworbenen Kompetenzen klarer in der Prüfungsordnung zu verankern.

Der von der Fakultät eingereichte „Freisemesterkompass“ engt allerdings die Möglichkeiten der PO ein und sollte im Sinne der Lissabon-Konvention überprüft und verändert werden. Die eingereichten Hinweise auf das Learning-Agreement belegen einen studienförderlichen Verbindlichkeitsgrad, den Studierende während ihres Freisemesters/Freijahres mit ihrer Heimatuniversität eingehen können.

Ein Formular, auswärtig erbrachte Studienleistungen durch den Prüfungsausschuss anerkennen zu lassen, liegt ebenfalls vor. Daraus wird ersichtlich, dass die jeweiligen Fachvertreter und ihre Expertise in das Anerkennungsverfahren eingebunden sind.

2.4 Transparenz, Betreuung

Der Studienverlauf und die Anforderungen des zu akkreditierenden Studiengangs sind offenbar hinreichend transparent. Studierende können sich auf der Homepage der KThF und über die zentrale Studienberatung einen ersten Eindruck verschaffen.

Die Studien- und Prüfungsordnung macht die Organisation und den Gang der Entscheidungsprozesse hinreichend transparent. Die ausreichende und individuelle Information der Studierenden erscheint durch den engen Kontakt mit den Lehrenden, den guten Kontakt zum Studiendekan und der Fakultätsreferentin sowie durch die Studienberatung gewährleistet.

Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch und Transcript of Records liegen vor und sind weitgehend sinnvoll gestaltet. Auch ein Diploma Supplement liegt vor. Für die Gutachtergruppe sind allerdings die Angaben zu Inhalt und Zielen, zu Verlauf und Profil des Studienganges zu knapp dargestellt. Die KThF hat diesbezüglich auf Nachfrage der Gutachtergruppe eine Korrektur zugesagt.

Das Modulhandbuch selbst zeigt eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Ziele, Methoden und Inhalte der Module. Die Lernziele sollten – wie bereits festgestellt - stärker kompetenzorientiert und nicht fachbezogen formuliert werden.

2.5 Resümee

Eine der zentralen Aufgaben der Akkreditierung ist die Frage der Entsprechung des vorgelegten Studienkonzeptes mit den relevanten staatlichen Vorgaben und Kirchlichen Anforderungen. Dadurch sollen wesentliche Ziele des Bologna-Prozesses sichergestellt werden, nicht zuletzt auch Mobilität. Dem dient auch die konzeptuelle Vergleichbarkeit der Studienordnungen.

Der Aufbau des vorliegenden Studienganges ist inhaltlich und zeitlich äußerlich normgemäß gestaltet. Er ist grundsätzlich sinnvoll strukturiert und im Wesentlichen gemäß den Normvorgaben modularisiert. Für die Gutachtergruppe unbegründet sind die Abweichungen von den „Kirchlichen Vorgaben“ (Module und SWS) und die mangelnde Kreditierung und Implementierung des studentischen Arbeitsaufwandes in Bezug auf die Praktika. Eine auch die Frage der kompetenzorientierten Lernziele einschließende Überarbeitung der Module könnte ein „Bologna“-gerechteres Studium stärker fördern.

3. Implementierung [vgl. Kriterien AR 2.5, 2.6, 2.7, 2.8]

3.1 Ressourcen

Die Ressourcen für die Durchführung des vorliegenden Studienganges sind von der Anlage der Fakultät her gegeben. Das Programm des Studienganges wird unterstützt durch Lehrimporte aus anderen Einrichtungen (bspw. Praktika-Stellen) und anderen Fakultäten (z.B. Philosophische Fakultät).

Die Gutachtergruppe vermisst allerdings eine Dokumentation der Kapazitätsneutralität in Bezug auf die personellen Ressourcen in der Lehre, die zugleich die anderen von der Fakultät zu betreuenden Studiengänge und die Verflechtungen mit ihnen einbezieht. Solch eine Dokumentation würde die Selbstorganisation und Transparenz des Lehr-Lernbetriebes und dessen Beurteilbarkeit von außen verbessern.

Für seine Realisierung stehen der KThF an personellen Ressourcen 13 Professuren, 19 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, 6 Apl. Professoren und Privatdozierende, sowie Lehrbeauftragte und Sekretärinnen zur Verfügung (SD 51; 57).

Die Gutachtergruppe möchte ausdrücklich festhalten, dass für die erfolgreiche Durchführung des Studienganges eine adäquate Wiederbesetzung der vakanten Lehrstühle (Mittlere und Neue Kirchengeschichte befindet sich im laufenden Verfahren; Moralthologie ist derzeit offen, die Wiederbesetzung ist zugesagt) unbedingt notwendig ist. Dies gilt ebenso für eine adäquate Verstetigung aller Lehrstühle bzw. Professuren (besonders Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Kirchenrecht), der Stelle für den Hebräisch-Unterricht und der Stelle der Fakultätsreferentin.

Für die Durchführung der Lehre auch im Studiengang „Mag. theol.“ stehen der Fakultät finanzielle Sachmittel zu Verfügung, die sich aus einer Grundzuweisung, Drittmittelboni und Studiengebühren zusammensetzen (SD 52f). Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass in Zukunft die Absicherung der Sachmittel so erfolgen sollte, dass sie unabhängig von den Studiengebühren grundsätzlich gewährleistet bleibt, da diese an nicht vorhersehbare politische Entwicklungen gebunden.

Die Infrastruktur (Räume, Bibliothek, EDV usw.) und das notwendige administrative sowie technische Personal sind für die Durchführung des Studienganges hinreichend vorhanden (SD 53-57).

3.2 Organisations- und Entscheidungsprozesse

Der vorliegende Studiengang wurde von der Fakultätsleitung und einem Arbeitskreis konzipiert (SD 57f). Bei der Durchführung des Studienganges sind nach Angaben der KThF verschiedene Gruppen und unterschiedliche Ebenen beteiligt (SD 58f). Die Fakultät bemüht sich, den Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen im vorliegenden Studiengang transparent zu gestalten. Den Studierenden wird ein umfassendes Angebot zur individuellen Unterstützung und Beratung gemacht. Dabei übernehmen wichtige Funktionen die Fakultätsassistentin, Fachberatungen, die Fachschaft, Studieneinführungskurse sowie die Studienberatung der Universität.

Die Organisationsstrukturen, Verantwortungen und Zuständigkeiten (Dekan, Prodekan, Studiendekan, Fakultätsreferentin) sind geregelt und – auch für die Studierenden – erkennbar. Die für die Durchführung notwendigen Gremien (z.B. Prüfungsausschuss, Fakultätsrat) sind eingerichtet. Für die Evaluationen ist der Studiendekan zuständig, die Auswertung der Evaluation wird durch die universitäre Qualitätsagentur vorgenommen. Eine Evaluationskommission an der KThF, an der auch die Studierenden beteiligt sind, existiert nicht. Studierende sind im Fakultätsrat vertreten.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden in der PO § 12 festgelegt. Der Gutachtergruppe fällt die Nichtbeteiligung der Studierenden in diesem Ausschuss besonders ins Auge. Auch wenn, wie im Gespräch mit den Verantwortlichen der KThF den Gutachtern gesagt wurde, diese Praxis den bayerischen Vorgaben (BayHG) entspricht, sieht es die Gutachtergruppe als Aufgabe der KThF an zu gewährleisten, dass die studentischen Belange im Prüfungsausschuss hinreichend vertreten und nach innen wie außen sichtbar sind. Generell entstand für die Gutachtergruppe der Eindruck, dass die Studierenden nicht ausreichend über die Studien- und Prüfungsordnung informiert sind. bzw. auf nicht effektive Weise beteiligt sind. Es wäre sinnvoll im Rahmen einer angebrachten studentischen Partizipation und Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Verbesserung des Studienganges ein Gremium zu installieren, wo sich alle Statusgruppen austauschen können. Hier könnten auch Ergebnisse der Evaluationen eingebracht werden, die bisher nicht zwingend den Studierenden zugänglich sind.

Die Beratung der Studierenden erfolgt in erster Linie durch die Fakultätsreferentin. Die Studienfachberatung wird im Personen- und Studienverzeichnis geregelt (SD 58f). Wie oben schon erwähnt, wird im Modulhandbuch jedem Modul ein Modulbeauftragter zugewiesen.

Das Gespräch mit den Studierenden hat gezeigt, dass die Anmeldungen zu den

Modulprüfungen zwar im elektronischen System der Universität möglich sein sollen, dies allerdings „de facto“ aufgrund technischer Probleme in keinem geregelten Sinne durchgeführt werden kann. Hier ist eine zeitnahe Behebung der Defizite auf der gesamtuniversitären Ebene geboten. Dass Dozierende der KThF und Prüfungsamtsmitarbeiter durch ihren persönlichen Einsatz die Fehler im System zu überbrücken suchen, wird von den Studierenden und der Gutachtergruppe positiv gewertet, kann allerdings aufgrund der gerade bei Prüfungsangelegenheiten zu gewährleistenden Rechtssicherheit nicht als Dauerlösung angesehen werden.

3.3 Kooperation, Vernetzung

Die Selbstdokumentation benennt neben den oben genannten interuniversitären Vernetzungen eine Vielzahl von weiteren Kooperationen und Vernetzungen, wie mit dem Sprachenzentrum, mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, mit der ebenso dort angesiedelten evangelischen Theologie, der PTH Benediktbeuern, dem Priesterseminar und dem Mentorat, der katholischen Erwachsenenbildung Augsburg, der Stiftung „Theologie des Geistlichen Lebens“ und mit der Alumni-Vereinigung der KThF (SD 44f).

Die Gutachtergruppe sieht die KThF auf einem sehr guten Weg, sieht jedoch ein noch nicht ausgeschöpftes Potenzial zur weiteren Profilbildung.

3.4 Zugangsvoraussetzungen, Anforderungsprofil

Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt dazu, den Studiengang „Mag. theol.“ an der KThF aufzunehmen. Ferner ermöglichen eine fachgebundene Hochschulreife und eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studienganges. Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden vorausgesetzt oder müssen nachgewiesen werden (SD 34f).

Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gelten als weitere Studienvoraussetzungen. Die geforderten Kenntnisse in Hebräisch sind auf eine, auch andernorts übliche Weise abgestuft geregelt. Die nachgewiesenen Kenntnisse dieser drei Sprachen gelten als Zulassungsbedingung zur Modulprüfung im MThM-1 (Ende 2. Semester). Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag für den Nachweis dieser Sprachkenntnisse eine Frist bis Ende des sechsten Semesters gewähren (vgl. PO § 6). Ein entsprechendes Formular, einen zeitlichen Dispens vom Nachweis der betreffenden Sprachen zu beantragen, liegt vor. Auf dem Formular ist eine Abweichung zu PO § 6.1 zu konstatieren. Die Prüfungsordnung kennt keine gestufte Fristverlängerung, wie sie auf dem Formular auftaucht. Bei der Begehung wurde deutlich, dass die Studierenden von die-

ser Dispensmöglichkeit und Fristverlängerung nichts wussten. Hier bestehen für die Fakultät die Aufgaben einer Aufklärung und einer Verbesserung der Transparenz. Die PO sollte in § 6.2 Satz 5 geändert werden: statt der „Prüfungsausschuss kann ... gewähren“ sollte es heißen der „Prüfungsausschuss gewährt ...“.

Für die Aufnahme des Studienganges gibt es kein Auswahlverfahren.

3.5 Prüfungssystem

Eine Prüfungsordnung liegt in zugänglicher und übersichtlicher Form vor. Sie listet die Modultitel sowie die in den Modulen möglichen Prüfungsformen auf.

Für den erfolgreichen Erwerb des Grades „Mag. theol.“ ist eine Reihe von unterschiedlichen Prüfungen vorgesehen. Die einzelnen Prüfungsformen rufen ein durchdachtes Spektrum von unterschiedlichen Kompetenzen ab, angefangen von Fach- und Sachkompetenzen, über methodische Kompetenzen bis hin zu Fähigkeiten der klaren Präsentation von Diskursen. Insbesondere die Prüfungsform des Portfolios wird genannt.

In Relation zu den angegebenen Möglichkeiten unterschiedlicher Prüfungsformen fällt der Gutachtergruppe allerdings auf, dass in der Realität die Anzahl der Klausuren sehr hoch ausfallen, mündliche Prüfungsformen dagegen sehr gering. Auch wenn dies auf eine bewusste Entscheidung der Fakultät zurückzuführen ist, sollte die Prüfungsvielfalt in allen Studienabschnitten abwechslungsreicher gestaltet werden, auch sollten mündliche Prüfungsformen gestärkt werden. Gerade nach dem ersten Studienjahr in der Theologischen Grundlegung wird die große Arbeitsbelastung deutlich, da alle Module gleichzeitig abschließen und dazu in den allermeisten Fällen noch der Erwerb der Sprachen kommt. Hier wäre eine Entzerrung wünschenswert.

Der Gutachtergruppe fällt weiterhin auf, dass ganz in der Linie der Fächerorientierung keine Modulprüfungen vorgenommen werden, die die angestrebte Einheit von einer Mitte aus auf der Basis von Vernetzungen sichtbar machen würden. Vielmehr wird sich auf Moduleilprüfungen beschränkt, was auch die Studierenden im Gespräch bestätigen und bemängeln. Statt der Kompetenzorientierung, die von der Vernetzung der Fächer ausgeht, die Mitte der Gemeinsamkeit dieser Fächer betont und vom Modulsystem gefördert wird, steht hier eine Erfüllungslogik der Fächerthemen im Vordergrund, die allein vom jeweiligen Fach her bestimmt werden und die deshalb in den Prüfungsmodalitäten der Module auch den Eindruck einer wechselseitigen Abschottung fördern, sodass es sich um fachspezifische Vermittlung von Wissen handelt, das auch dann getrennt abgefragt wird.

Daraus ergibt sich eine stark akzentuierte Kleinteiligkeit vieler Einzelveranstaltungen.

Dem entgegenzuwirken, sollten die Lehrenden sich vor Beginn des Moduls auf gemeinsame Lernziele einigen, die dann in einer Modulprüfung kompetenzorientiert abgefragt werden sollten.

Das Gespräch mit den Studierenden förderte Mängel in der bisherigen Prüfungspraxis zutage: Tatsächlich wurden u.a. in einer Klausur (zu MThM-4) mehrere Klausuren untergebracht und sogar noch als Mehrfachklausur kenntlich gemacht. Das Modulhandbuch sieht bei einzelnen Klausuren konkrete Zeitaufteilungen auf einzelne, am Modul beteiligte Fächer und Lehrveranstaltungen vor. Das widerspricht dem Ziel, keine Lehrveranstaltungsprüfungen, sondern Modulprüfungen durchzuführen. Auch wenn die KThF zugesichert hat, dass in diesem Modul die Prüfung so künftig nicht mehr stattfinden wird, wird für die Gutachtergruppe generell aus dem Modulhandbuch nicht ersichtlich, ob und wie sich eine Prüfung auf das ganze Modul als Einheit und dessen Kompetenzerwerb bezieht. Die Fakultät wird weiterhin abzuklären haben, was sie unter Modulprüfungen verstehen will. Eine Reduzierung der Teilprüfungen sieht die Gutachtergruppe als unerlässlich an. Daher ist das Modularisierungskonzept im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend zu überarbeiten, dass die Anzahl der Modulteilprüfungen reduziert wird, insbesondere in den Modulen der Aufbauphase.

Bei den Darstellungen zum Abschlussexamen wird nicht klar, ob dieses zu einer Doppelung der Prüfungen führen wird (vgl. PO § 23 Satz 3 und 10; und der Ablauf der fachzentrierten Teilprüfungen laut PO § 23 Satz 8) oder ob dieses Examen die Fähigkeiten zur notwendigen Synthese der theologischen Fächer erhebt (vgl. PO § 23 Satz 2 und SD 62). Hier ist die Fakultät gefordert, die Durchführung kritisch zu beobachten und aufgrund von Erfahrungen ggf. Nachbesserungen vorzunehmen. In der PO weicht § 24 von den kirchlichen Anforderungen ab, wonach die studienbegleitenden Prüfungsleistungen „mit bis zu“ 40% (und nicht mit 50%) in die Abschlussnote eingehen sollen. Die Fakultät erklärte auf Nachfrage, dass die studienbegleitenden Leistungen stärker gewürdigt werden sollten. Dieser Argumentation kann sich die Gutachtergruppe anschließen.

3.6 Resümee

Die vorhandenen wie angezielten personellen und sächlichen Ressourcen tragen das entworfene Konzept und ermöglichen dessen Realisierung. Die Angemessenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie die Organisation des Studiengangs unterstützen und gewährleisten im Wesentlichen die Zielformulierungen. Unverzichtbar bleibt hierfür allerdings die schon erwähnte adäquate Verstärkung bzw. Sicherstellung aller theologischen Fächer in Lehre und Forschung gemäß Sapientia Christiana.

4. Qualitätsmanagement [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 2.9, ggf. 2.10]

4.1 Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Wie die Selbstdokumentation ausweist, ist die KThF engmaschig in das universitär geschaffene Netzwerk für Qualitätsmanagement eingebunden (SD 67-69). Zuständig ist die Qualitätsagentur, die an der Schnittstelle von Universitätsleitung und Fakultäten steht und im QM-Prozess eine beratende sowie eine koordinierende Funktion hat. Nach Auskunft der Universitätsleitung befindet sich der Bereich QM auf der hochschulinternen Steuerungsebene derzeit noch in der Aufbauphase, was zur Folge hat, dass die Entwicklung eines geeigneten Instrumentariums noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt hat. Gleichwohl unternimmt die Agentur Anstrengungen, zu einem universitätsweit einheitlichen Verfahren zu kommen, d.h. eine differenzierte Evaluationsordnung zu schaffen und dabei auch die KThF in das neue System zu integrieren.

Einschlägige Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Standards in der Lehre und Weiterbildung gehören zum festen Repertoire des Fakultätsbetriebs und werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt (SD 70-72). Ihr Spektrum deckt den gesamten Bereich der Lehre ab und bezieht sich sowohl unmittelbar auf die einzelnen Lehrveranstaltungen als auch auf die didaktische Kompetenz der Lehrenden und der Nachwuchskräfte.

Von zentraler Bedeutung ist die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen, die einmal im Jahr stattfindet. In diesem Kontext werden an der Fakultät die von der Agentur erarbeiteten Fragebögen verwendet, die zentral erfasst und ausgewertet werden. Die Verantwortung und Initiative für deren Verwendung liegt in den Händen der Lehrenden, die die ausgefüllten Bögen sammeln und an die Agentur weiterleiten.

4.2 Bewertung

Wie die Gespräche mit den Lehrenden und den Studierenden gezeigt haben, bleibt die Nachhaltigkeit der Evaluation zurzeit noch hinter dem gewünschten Maß zurück und müsste ausgeweitet werden, um effektiver zu einer Qualitätsverbesserung in der Lehre beizutragen.

Ein grundsätzliches Problem besteht im Konzept des Fragebogens, wie ihn die Agentur zur Verfügung stellt. Die Fragen sind zu unspezifisch, weil sie nicht zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungstypen unterscheiden. Eine Rückmeldung, die die spezifischen Methoden und Lernziele einer Veranstaltung berücksichtigen könnte, ist deshalb nur in wenigen Fällen möglich. Die Verantwortlichen in der Qualitätsagentur arbeiten be-

reits an einer weiteren Professionalisierung der Evaluationsbögen, sodass hier ein weiterer Anreiz entsteht, die Evaluation zu einem festen Bestandteil der Lehre zu machen. Hierbei sollte auch der Theorie-Praxis-Transfer als Kriterium in den Evaluationsbogen aufgenommen werden.

Von Seiten der Studierenden wird die Möglichkeit zur Evaluation positiv aufgenommen, allerdings in der Durchführung kritisch bewertet. Die Ergebnisse der Evaluation werden maschinell erfasst und dem jeweiligen Dozenten sowie dem Studiendekan zugeleitet und liegen im Dekanat zur Einsicht bereit (SD 70). Inwieweit der Dozent die Ergebnisse mit den Studierenden bespricht, liegt allein in seiner Verantwortung, was in der Praxis gelegentlich dazu führt, dass die Nachbesprechung unterbleibt.

Bisher gibt es weder in der Fakultät noch in der Universität insgesamt einen verbindlichen Modus des Feedbacks an die Lehrenden. Unklar bleibt, welche Maßnahmen in dem Fall ergriffen werden, wenn eine Veranstaltung hinter den Qualitätsstandards zurückbleibt. Für die Gutachtergruppe ist die Implementierung eines Systems wünschenswert, das die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht und die Lehrenden ggf. zur Überarbeitung ihres Lehrkonzepts anleitet.

Bisher werden ausschließlich die einzelnen Lehrveranstaltungen evaluiert. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt, hat jedoch den Nachteil, dass sie der durch den Bologna-Prozess angestrebten Kompetenzorientierung im Wege stehen kann. Um die Sichtbarkeit und die Zusammengehörigkeit der Module zu erhöhen, bietet es sich an, nicht nur Fach-, sondern auch Modulevaluationen durchzuführen. Die Gutachtergruppe begrüßt es, dass sich ein solches Modell bereits in der Planung befindet und in zwei bis drei Jahren umgesetzt werden kann. Außerdem sind für die Zukunft auch Befragungen von Absolventen des gesamten Studiengangs vorgesehen.

Die Universität Augsburg verfügt über ein umfangreiches hochschuldidaktisches Fortbildungsprogramm. Sie beteiligt sich an den Maßnahmen, die für die Universitäten im Freistaat Bayern vorgesehen sind und setzt ferner auf die Förderung des Nachwuchses in der Lehre. Sowohl für das wissenschaftliche als auch das nichtwissenschaftliche Personal bietet die Universitätsleitung ein breites Spektrum an Fortbildungsmöglichkeiten an, um sowohl die Lehre als auch das begleitende Lehrmanagement kontinuierlich zu optimieren. In dieses System ist die Fakultät eingebunden, indem die Mitarbeitenden an solchen Maßnahmen teilnehmen können.

Die Gespräche mit den Lehrenden haben gezeigt, dass der Grad der Verbindlichkeit in diesem Bereich bisher weniger stark ausgeprägt ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Fakultät über kein verbindliches Konzept zur hochschuldidaktischen Fortbildung

für die Lehrenden. Ob ein Dozent an einer Weiterbildung teilnimmt und an einer Erweiterung seiner hochschuldidaktischen Kompetenz arbeitet, liegt allein in seiner persönlichen Verantwortung. Die Gutachtergruppe würde es begrüßen, wenn die Veranstaltungen zur Weiterbildung konsequenter in Anspruch genommen werden. Welche Verbindlichkeit die Teilnahme erhalten muss, darüber wäre in einem nächsten Schritt nachzudenken.

4.3 Resümee

Zusammenfassend zeigt sich, dass geeignete Qualitätssicherungsverfahren für den Studiengang vorhanden bzw. im Aufbau sind. Sowohl die Universität als auch die KThF arbeiten an einem zukunftsfähigen Qualitätsmanagementsystem. Beide Seiten bekunden ihre Ansicht, die beschriebenen Instrumente in den kommenden Jahren weiter auszubauen. Dabei wird sich nicht zuletzt die überschaubare Studierendenzahl in der Fakultät als positiv erweisen, denn sie schafft informelle Kommunikationsstrukturen, die einen engen und guten Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden erlauben. Die Gutachtergruppe erachtet die dargestellten und geplanten Mechanismen als geeignet und zielführend, sie können eine systematische Weiterentwicklung des Studienprogrammes gewährleisten.

5. Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung

Die Gutachter konnten sich anhand der vorgelegten Unterlagen der Katholisch-Theologischen Fakultät Augsburg davon überzeugen, dass der Studiengang hinsichtlich der formalen Zielvorgaben im Blick auf die rechtlich verbindlichen Verordnungen und kirchlichen Vorgaben die erforderlichen Voraussetzungen des modularisierten Studiengangs „Mag. theol.“ im Wesentlichen erfüllt.

Dieser Eindruck wurde durch die vor Ort in Augsburg geführten Gespräche mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen und Lehrenden nachdrücklich bestätigt. Die Qualifikationsziele sind definiert, sinnvoll und angemessen und entsprechen weitgehend den kirchlichen Vorgaben, ihre Einordnung entspricht dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele des vorliegenden Studienganges „Katholische Theologie (Mag. theol.)“ sind in der Selbstdokumentation, in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen niedergelegt.

Der Aufbau des Studienganges ist inhaltlich und zeitlich äußerlich normgemäß gestaltet. Er ist grundsätzlich sinnvoll strukturiert und im Wesentlichen gemäß den Normvorgaben modularisiert. Die Studierbarkeit des Studienganges ist formal und inhaltlich gewährleistet, dies wurde auch im Gespräch durch die befragten Studierenden bestätigt. Die Realisierbarkeit muss sich zeigen. Für die Gutachtergruppe unbegründet sind die Abweichungen von den „Kirchlichen Vorgaben“ (Module und SWS) und die mangelnde Kreditierung und Implementierung des studentischen Arbeitsaufwandes in Bezug auf die Praktika.

Die vorhandenen wie angezielten personellen und sächlichen Ressourcen tragen das entworfene Konzept und ermöglichen dessen Realisierung. Die Angemessenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie die Organisation des Studiengangs unterstützen und gewährleisten im Wesentlichen die Zielformulierungen.

Geeignete Qualitätssicherungsverfahren für den Studiengang sind vorhanden bzw. im Aufbau.

Die Gutachter stellen fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8), Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Das Kriterium Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2) bewertet die Gutachtergruppe als teilweise erfüllt und stellt fest, dass die Anzahl der Pflicht-Semesterwochenstunden reduziert und stärker an die Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ anzugleichen ist (194/195 zu 180), in diesem Zusammenhang ist auch die Anzahl der Module zu reduzieren und stärker den Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ anzupassen.

Das Kriterium Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) bewertet die Gutachtergruppe als teilweise erfüllt und stellt fest, dass die Module „Schwerpunkt/ Berufsfeld“ gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ (M 15 und M 23) zu überarbeiten sind. Das Schwerpunktstudium und die berufsfeldbezogenen Kompetenzen sind dort zu verankern.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass die Anforderungen an die Workload (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) für die Praktika festzulegen und an geeigneter Stelle dezidiert darzustellen sind.

Ein Teil der Gutachter stellt fest, dass die Lernziele stärker von der im gesamten Modul erworbenen Kompetenz her und nicht ausschließlich von der, auf das Fach bezogene Kompetenz zu formulieren sind, um so die innere Einheit der Module (vor allem der Aufbauphase) zu stärken.

Das Kriterium Prüfungssystem (Kriterium 2.5) bewertet die Gutachtergruppe als teilweise erfüllt und stellt fest, dass das Modularisierungskonzept im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend zu überarbeiten ist, dass die Anzahl der Modulteilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von auf das gesamte Modul bezogenen Modulprüfungen) reduziert wird, insbesondere in den Modulen der Aufbauphase.

Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass darzulegen ist, dass Studierende Vertrauensschutz genießen und jedes Modul so wie begonnen zu Ende studiert werden bzw. die Prüfung in der zu Beginn des Moduls bekannt gegeben Form abgelegt werden kann.

Das Kriterium Studiengänge mit besonderem Profilspruch (Kriterium 2.10) bewertet die Gutachtergruppe als nicht zutreffend.

Beschlussfassungen zum Akkreditierungsverfahren an der Universität Augsburg „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)

1. Beschlussfassung Akkreditierung

Einstimmig beschlossen auf der 10. Sitzung der Akkreditierungskommission am 15. März 2013.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von auf das gesamte Modul bezogenen Modulprüfungen) reduziert wird, insbesondere in den Modulen der Aufbauphase. Abweichungen sind im Einzelnen zu begründen.
2. Es ist darzulegen, dass Studierende Vertrauensschutz genießen und jedes Modul so wie begonnen zu Ende studiert werden bzw. die Prüfung in der zu Beginn des Moduls bekannt gegebene Form abgelegt werden kann. Dies ist an geeigneter Stelle zugänglich zu machen, ggf. sind in diesem Sinne §1 Abs.3, §9 Abs.6 und §11, Abs. (2) der Prüfungsordnung anzupassen.
3. Die Anzahl der Module ist zu reduzieren und stärker den Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ anzupassen.
4. Die Module M 15 und M 23 (Schwerpunkt/Berufsfeld) sind gemäß den „Kirchlichen Anforderungen“ zu überarbeiten. Das Schwerpunktstudium und die berufsfeldbezogenen Kompetenzen (Praktika) sind dort zu verorten.
5. Die Anforderungen an die Workload (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) für die Praktika sind festzulegen und an geeigneter Stelle dezidiert darzustellen.
6. Die Begründungspflicht (Beweislastumkehr) bei Nicht-Anerkennung von extern erworbenen Kompetenzen (Lissabon-Konvention) ist klarer in der Prüfungsordnung zu formulieren.

Zur weiteren Verbesserung des Studiengangs werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Anzahl der Pflicht-Semesterwochenstunden sollte reduziert und stärker an die „Kirchlichen Anforderungen“ angeglichen werden (194/195 zu 180 SWS).
2. Die Lernziele sollten stärker von der im gesamten Modul erworbenen Kompetenz her und nicht ausschließlich von der, auf das Fach bezogene Kompetenz formuliert werden, um so die innere Einheit der Module (vor allem der Aufbauphase) zu stärken.
3. Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sollte weiterentwickelt werden, bspw. sollten Absolventenbefragungen, Überprüfungen des studentischen Workloads und Evaluationen von Modulen durchgeführt werden.
4. Das Angebot für Praktika sollte auch um den Bereich der außerkirchlichen Berufsfelder ergänzt bzw. geöffnet werden.
5. Die Anerkennungspraxis von erworbenen Kompetenzen sollte flexibel und großzügig angewendet werden, auch im Hinblick auf noch folgende Studienabschnitte.
6. Die Prüfungsvielfalt sollte in allen Studienabschnitten abwechslungsreicher gestaltet werden, dabei sollten auch mündliche Prüfungsformen gestärkt werden.
7. Das zu begrüßende Profilvermerkmal „Theologie des geistlichen Lebens“ sollte auch Teil der Abschlussprüfung sein können.
8. Die Human- und Kulturwissenschaften sollten in den Praktikumsmodulen (M 15 und M 23 nach den „Kirchlichen Vorgaben“) stärker thematisch vernetzt und verankert werden.
9. Um den Studiengang in der Form auf Dauer fortzuführen, sollte sichergestellt sein, dass gemäß „Sapientia Christiana“ alle zwölf Fächer adäquat besetzt sind.
10. Es sollte auf eine Verstetigung der Stellen der Lehrkraft Hebräisch und der Studienkoordination hingewirkt werden.
11. Gemäß Artikel 31 des BayHG sollte auch im Prüfungsausschuss studentische Partizipation ermöglicht werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

1. Korrektur und Ergänzung der gutachterlichen Auflage 1 durch den Satzesatz „Abweichungen sind zu begründen“.
 - Ursprüngliche Formulierung der gutachterlichen Auflage 1: Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Modulteilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von auf das gesamte Modul bezogenen Modulprüfungen) reduziert wird, insbesondere in den Modulen der Aufbauphase.
 - Begründung: Die Kommission nimmt eine redaktionelle Anpassung vor und verweist auf die Begründungspflicht der THF Augsburg bei Abweichungen.

2. Umwandlung des ersten Teils der gutachterlichen Auflage 3 in die jetzige Empfehlung 1 und Umformulierung des zweiten Teils als jetzige Auflage 3.
 - Ursprüngliche Formulierung der gutachterlichen Auflage 3: Die Anzahl der Pflicht-Semesterwochenstunden muss reduziert und stärker an die Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ angeglichen werden (194/195 zu 180) - in diesem Zusammenhang ist auch die Anzahl der Module zu reduzieren und stärker den Anforderungen der „Kirchlichen Anforderungen“ anzupassen.
 - Begründung: Die Kommission bekräftigt die in den „Kirchlichen Vorgaben“ ausgewiesenen 180 SWS als Obergrenze der Gesamtzahl der SWS im Vollstudium Katholische Theologie an, sieht jedoch aufgrund der Stellungnahme der THF Augsburg, die auf Unsicherheiten bei der Umsetzung der „Kirchlichen Anforderungen“ hinweist, davon ab, eine Auflage auszusprechen und wandelt diese in eine Empfehlung um.
 - Der zweite Teil der Auflage bleibt bestehen.

3. Umwandlung und Korrektur der gutachterlichen Auflage 6 in Empfehlung 2.
 - Ursprüngliche Formulierung der gutachterlichen Auflage 6: Die Lernziele sollten stärker von der im gesamten Modul erworbenen Kompetenz her und nicht ausschließlich von der auf das Fach bezogene formuliert werden, um so die innere Einheit der Module (vor allem der Aufbauphase) zu stärken.
 - Begründung: Die Kommission folgt nach eingehender Beratung der Mehrheit der

Gutachtergruppe, keine Auflage sondern eine Empfehlung auszusprechen.

4. Umwandlung der gutachterlichen Empfehlung 2 in Auflage 6.

- Ursprüngliche Formulierung der gutachterlichen Empfehlung 2: Die Begründungspflicht (Beweislastumkehr) bei Nicht-Anerkennung von extern erworbenen Kompetenzen sollte klarer in der Prüfungsordnung formuliert werden (Lissabon-Konvention).
- Begründung: Da für die Kommission die Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung nicht klar ins Wort gehoben ist, sieht sie es als notwendig an, eine Auflage auszusprechen.

5. Konkretisierung der gutachterlichen Empfehlung 8, jetzt Empfehlung 9.

- Ursprüngliche Formulierung der gutachterlichen Empfehlung 8: Um den Studiengang in der Form auf Dauer fortzuführen, sollte sichergestellt sein, dass die Lehrstühle Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie und Moraltheologie und Kirchenrecht adäquat besetzt sind.
- Begründung: Die Kommission sieht es als notwendig an, dass nicht nur die Fächer der Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Moraltheologie und Kirchenrecht, sondern alle zwölf Fächer der Theologie gemäß „Sapientia Christiana“ adäquat zu besetzen sind.

Befristung:

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis **30. September 2014**.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis **1. Januar 2014** wird der Studiengang bis **30. September 2018** akkreditiert. Eine Nachfrist zur Vorlage des Nachweises kann nicht beantragt werden. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diesen Antrag hat die Hochschule bis zum **30. April 2013** schriftlich an den Vorsitzenden von AKAST zu stellen.

2. Teilrevision der Beschlussfassung vom 15. März 2013:

Einstimmig beschlossen auf der 11. Sitzung der Akkreditierungskommission am 12. September 2013.

Beschluss:

Die an die THF Augsburg mit dem Beschluss vom 15. März 2013 ergangenen Auflagen (Nr. 1 bis 6) für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden mit Beschluss vom 12. September 2013 durch folgende Auflage (Nr. 7) ergänzt:

7. Die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse der regelmäßig stattfindenden Lehrevaluationen und der Umgang mit den ggf. aus ihnen zu ziehenden Konsequenzen muss verbindlich geregelt und sachbezogen gewährleistet werden.

Von der Teilrevision ausgenommen bleiben die Auflagen, die die Akkreditierungskommission am 15. März 2013 für die THF Augsburg beschlossen hat. Die mit gleichem Datum ausgesprochenen Empfehlungen an die THF Augsburg bleiben ebenfalls ausgenommen.

Befristung

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis **30. September 2014**.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis **1. Januar 2014** wird der Studiengang bis **30. September 2018** akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.



3. Auflagenerfüllung:

Mit einer Enthaltung beschlossen auf der 12. Sitzung der Akkreditierungskommission am 21. März 2014.

Beschluss:

Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung wurden fristgerecht eingereicht. Die Auflagen zum Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) sind erfüllt.

Befristung:

Der Studiengang wird bis zum 30. September 2018 akkreditiert.